

Fakultätsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs.4, 26 Abs.3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.
- (3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Der Wahlvorschlag für die Prodekanin oder den Prodekan bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.
- (4) Die Fakultätskonferenz wählt ein Mitglied der Fakultät zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

§ 2

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz werden von der Fakultätskonferenz folgende ständige Fakultätskommissionen gebildet:
 - a) Fakultätskommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten sowie für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - b) Studienbeirat.
- (2) Der Fakultätskommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten sowie für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:
 - a) die Dekanin oder der Dekan,
 - b) 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - c) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden,
 - e) 1 Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Der Studienbeirat wird geleitet von der Studiendekanin oder vom Studiendekan. Dem Studienbeirat gehören folgende Personen mit Stimmrecht an:
 - a) Studiendekanin oder Studiendekan,
 - b) 2 weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen,
 - c) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit es Lehraufgaben wahrnimmt,
 - d) 4 Mitglieder der Gruppe der Studierenden.Dem Studienbeirat gehören zusätzlich beratend folgende Personen ohne Stimmrecht an:
 - a) die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (sofern sie oder er nicht bereits Mitglied nach Satz 2 Buchstabe b) oder Buchstabe c) ist),
 - b) 1 Mitarbeiterin oder 1 Mitarbeiter des Prüfungsamtes,
 - c) die Dekanatsreferentin oder der Dekanatsreferent.Für jedes Mitglied nach Satz 2 Buchstaben b) bis d) wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus der jeweiligen Gruppe gewählt.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann die ihr oder ihm zugewiesene Funktion in der Fakultätskommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten insbesondere auf die Prodekanin oder den Prodekan delegieren.

Diese Fakultätsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 16. Juni 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 10 S. 111) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 20. Mai. 2015.

Bielefeld, den 1. Juni 2015

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer